



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

EBS Stade Besitz GmbH
GF Alexander Dierkes
Leerer Landstr. 72
26603 Aurich

Bearbeiter/in:
Frau Wadephul

Evelin.Wadephul@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 16-005-01
4.1 CUX000006542-51 Wa

Durchwahl
04131/15-1432

Lüneburg
14.11.2016

3. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹ für den Weiterbau und die Inbetriebnahme des EBS-Kraftwerkes in Stade (Nr. 8.1.1.3 G E des Anhanges der 4. BImSchV)

3. TEILGENEHMIGUNG

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

**EBS Stade Besitz GmbH
Leerer Landstr. 72
26603 Aurich**

auf Antrag vom 16.07.2015, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 01.06.2016,

die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205.000 t/a.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 21683 Stade
Straße, Haus-Nr.: Johann-Rathje-Köser-Str. 9
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 3
Flurstück(e): 30/20,30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2. Gegenstand der 3. Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der Anlage mit Abgasreinigung, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenanlagen (BE 110 bis BE 150) sowie mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) einschließlich folgenden baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen:

- die Geschosshöhe des Technikgebäudes wird um zwei Geschosse verringert auf nunmehr max. 25,40 m (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes (5. OG)) verringert,
- das Bunkergebäude (Anlieferung) wird um 5 m bzw. 2,5 m für die Einfahrt zum Rostschlackelager verlängert,
- der Luftkondensator (LUKO) ändert sich in Bauart und Ausmaß
- Systemanpassung der Abgasreinigung (AGR)
- Erweiterung des Maschinenhauses (UMA)
- Hilfskessel mit 2 MW FWL wird im erweiterten UMA errichtet und in Betrieb genommen
- Aufstellung eines oberirdischen Heizöltanks mit einem Volumen von 50 m³
- Verschiebung des Reststoffsilos
- Verschiebung Betriebsmittelsilos
- Errichtung von Ballenaufreißer zur Öffnung von Abfallballen im Bunkergebäude

In dem Kraftwerk sind nur Abfälle zur Verbrennung mit den Abfallschlüsseln gemäß der Tabelle in Anhang 1 (Input) und den Brennstoffeigenschaften entsprechend Anhang 2 zugelassen.

Die Zulassung für den Abfall AVV 19 08 14 steht unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Annahme dieses Abfalls gegenüber dem GAA Cuxhaven die technische Machbarkeit der Aufgabe über den Müllbunker und damit verbunden, die Anforderungen an die Verhinderung relevanter Geruchsemissionen und der notwendigen hygienischen Anforderungen nachgewiesen werden.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 20.05.2016 Version 5) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die **Baugenehmigung** nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO,
- die **deichrechtliche Ausnahmegenehmigung** nach § 16 NDG,
- die bis zum **01.11.2025 befristete wasserrechtliche Genehmigung** nach § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der Wasseraufbereitung in die öffentlichen Abwasseranlagen,
- die **Erlaubnis** nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Dampfkesselanlage
- die **Erlaubnis nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** und
- die **Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

7. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme nachträglicher Auflagen bzgl. Errichtung und Betrieb der Anlage bleibt im Hinblick auf noch laufende Zulassungsverfahren zu Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, vorbehalten.

8. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vor Inbetriebnahme Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft – alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorklage – einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von **300.000,- Euro** (in Worten: **Dreihunderttausend**) leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu hinterlegen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Falle eines Wechsels des Betreibers der Anlage wird die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, nachdem der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

9. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist.

10. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1 **Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend den im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 20.05.2016 Version 5) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu ändern und zu betreiben.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie sowie eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind den Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Überwachungstätigkeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.3 Bestehende Zulassungen und Erlaubnisse, die durch diesen Bescheid nicht geändert werden, bleiben unberührt. Nebenbestimmungen vorheriger Zulassungen gelten weiter, sofern sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos oder geändert werden.
Dies gilt insbesondere für
 - den Vorbescheid vom 10.01.2008, Az. 4.1-LG 000008099 –Br,
 - die 1. Teilgenehmigung vom 09.06.2008, Az. 4.1-LG000008099-087 Br-lü und
 - die 2. Teilgenehmigung vom 02.02.2009, Az. 4.1-LG000008099-104 Br.

1.4 Störungsmeldungen

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich nach Feststellung der Störung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Hierzu gehören insbesondere Unfälle mit Personenschaden, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände und Explosionen.

Unabhängig davon hat der Betreiber sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.5 Mitteilung der Inbetriebnahme/erstmalige Anlagenrevision

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven spätestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebnahme anzuzeigen.

Die Anzeige dient zur Vorbereitung einer Endabnahme durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unter Beteiligung der beteiligten Fachbehörden. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen.

Diese Abnahme beinhaltet auch die Schlussabnahme entsprechend § 77 NBauO und die Abnahme durch die Abwasserentsorgung der Hansestadt Stade.

Hierbei wird überprüft,

- ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet wurde,
- ob alle zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Anforderungen der Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen eingehalten sind und
- ob die Anlage abschließend in Betrieb genommen werden darf.

Zur Endabnahme sind alle nach gesetzlichen Bestimmungen sowie nach diesem Genehmigungsbescheid erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Prüfberichte, Inbetriebnahmeprotokolle und sonstige Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.6 Berichtspflichten (Hinweis auf § 31 BImSchG)

Dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist kalenderjährlich, jeweils bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres, Folgendes vorzulegen:

1. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. Sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

1.7 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen erforderliche Maßnahmen festzulegen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung der durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfallfraktionen. Die festgelegten Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2 Immissionsschutz (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

LUFTREINHALTUNG

2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

1. Kein **Tagemittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Parameter	Grenzwert [mg/m ³]
Gesamtstaub	5
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03
Kohlenmonoxid	50
Ammoniak	10

2. Kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Parameter	Grenzwert [mg/m ³]
Gesamtstaub	20
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05
Kohlenmonoxid	100
Ammoniak	15

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Stoff	Äquivalenzfaktor
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)	
WHO-TEF 2005	
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)	
WHO-TEF 2005	
2,3,7,8 – Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8 – Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8 – Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9 – Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,0003
Polychlorierte Biphenyle	
WHO-TEF 2005	
Non ortho PCB	
PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03
Mono ortho PCB	
PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

4. Kein **Jahresmittelwert** folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Parameter	Grenzwert [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01

Die vorgenannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen **Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent im Normzustand** (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Hinweis:

Hinsichtlich der Messverfahren, Messeinrichtungen und Messvorschriften (kontinuierliche, bzw. regelmäßige Messungen) gelten die Festlegungen aus dem Vorbescheid vom 10.01.2008.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.2 Das Ergebnis der Prüfung des Messkonzeptes von der, nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, ist dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven spätestens zur Besichtigung vor Inbetriebnahme (Endabnahme) vorzulegen.
- 2.3 Im Rahmen der Endabnahme ist ein Gutachten eines vom Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven anerkannten Sachverständigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gemäß § 6 der 17. BImSchV einzuhaltenden Verbrennungsbedingungen (Mindestverweilzeit von ≥ 2 s bei Mindesttemperatur $\geq 850^\circ\text{C}$) beim Betrieb der Anlage sicher eingehalten werden. Die Messung der Mindesttemperatur hat in der Nähe der Innenwand des Brennraums zu erfolgen.
- 2.4 Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur müssen die Brenner betrieben werden. Die Brenner sind mit leichtem Heizöl zu betreiben.
- 2.5 Beim Abfahren müssen die Brenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen so lange betrieben werden, bis sich keine Abfälle mehr im Feuerraum befinden.

LÄRMSCHUTZ

- 2.6 Der Bericht über eine schalltechnische Untersuchung für die Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen in Stade-Bützfleth, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 653 005 / 215UBS071 vom 29.06.2015, aufgestellt von Herrn M. Sc. Martin Heyde in TÜV-Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG in 22525 Hamburg, ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 2.7 Zur Endabnahme ist durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen, dass alle im Bericht unter 2.4 genannten Anforderungen umgesetzt worden sind.

3 Betriebssicherheit (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

- 3.1 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und deren Anlagenteile sind hinsichtlich der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist fortlaufend zu aktualisieren. Hierbei sind die Gefahrenanalysen und Betriebsanleitungen des Herstellers / der Hersteller einzubeziehen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch und insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln festzulegen.
- 3.2 Bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV Art und Fristen an wiederkehrenden Prüfungen für die Kesselanlagen und alle weiteren Druckgeräte festzulegen und zur Prüfung einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen. Das Ergebnis ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Die überwachungsbedürftige Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweisen durch eine nach § 37 Absatz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes zugelassene Überwachungsstelle einer Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 15 BetrSichV unterzogen wurde, in dem der ordnungsgemäße Zustand hinsichtlich der Montage, Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Dies schließt die Abnahme der Gesamtanlage incl. Verrohrung mit ein. Die Bescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven spätestens zur Besichtigung vor Inbetriebnahme („Abnahmeprüfung“) vorzulegen.
- 3.4 Die Dampfkesselanlage und deren Anlagenteile sind nachfolgend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend, gemäß den festgelegten Prüfintervallen, auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 3.5 Die im Prüfbericht Bericht Nr.: 01 202 644-SB-3331687-001-15 unter Nr. 5.1 „Erforderliche Maßnahmen“ aufgeführten Punkte sind umzusetzen:
- Der EBS-Kessel und der Hilfsdampferzeuger (vgl. Großwasserraumkessel) einschließlich **aller** zugehörigen Druckgeräte müssen einer Gesamtbewertung der Konformität, gemäß Druckgeräterichtlinie (97/23/EG) Artikel 3 Abschnitt (2) Ziffer 2.1, unterzogen werden.
 - Im Rahmen des Herstellungsprozesses des EBS-Kessels und des Hilfsdampferzeugers sind die einschlägigen Regelwerke (EN 12952 und 12953) zu berücksichtigen. Der Nachweis dafür ist mittels Herstellerdokumentation zu erbringen.
 - Es ist das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul G für den EBS-Kessel anzuwenden.
 - Wenn durch eine benannte Stelle im Rahmen des Herstellungsprozesses nicht ausreichend belegt, ist vor der Prüfung vor Inbetriebnahme der Brenner der Zusatzfeuerung (Anfahr- und Stützbrenner) eine Brennereinzelpfung durch eine ZÜS zu unterziehen.
 - Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der ZÜS nachzuweisen, dass bei der gewählten Vorbelüftungszeit der Austausch noch vorhandener Brennstoff-Luft-Gemische sicher gegeben ist (Einhaltung Luftwechselzahl).
 - Für Baugruppen und / oder Druckgeräte, welche technologisch eine Einheit bilden und im Rahmen der Druckgeräterichtlinie keiner Gesamtkonformitätsbewertung unterzogen werden (nicht in Gesamtbaugruppe erfasst), ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV diese Gesamtbewertung durchzuführen.
 - Für die installierte Technik (Druckgeräte, Maschinen usw.) sind die erforderlichen Konformitätsnachweise (z.B. nach Druckgeräterichtlinie, Maschinenrichtlinie) zur Inbetriebnahme dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.
 - Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme sind der ZÜS die Betriebsanleitungen der Hersteller/ des Herstellers der Druckgeräte und Baugruppen in deutscher Sprache vorzulegen.
 - Wenn nicht bereits aktualisiert vorliegend, sind ggf. nachfolgende technische Unterlagen entsprechend dem Bau- und Montagefortschritt angemessen, bzw. spätestens vor der Prüfung vor Inbetriebnahme der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen:
 - aktuelle R&I-Pläne,
 - Kesselübersichtszeichnungen, Grundrisse, Schnittdarstellungen,
 - Erläuterungen zum Kesselschutz und den sicherheitstechnischen Ausrüstungen,
 - Übersichtsplan über die Anzahl und Lage der zu installierenden Notaus- und Gefahrenschalter (Notaus-Konzept)
 - Für die Erprobung (vor erstmaliger Inbetriebnahme / Probetrieb) der Anlage ist ein Programm entsprechend TRBS 2141, Teil 1 in schriftlicher Form zu erstellen, dieses ist vor Beginn der Aktivitäten der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.
 - Grundlage für die Gestaltung und Ausführung der sicherheitsgerichteten Prozess-Leittechnik ist die zu erarbeitende SIL-Einstufung nach DIN-EN 50156-1.
 - Die Stromlaufpläne der Sicherheitsstromkreise und / oder die sicherheitsgerichteten Schalt- bzw. Logikpläne einschließlich der zugehörigen SIL-Einstufung sind der zuständigen Prüfstelle (Benannte Stelle und ZÜS) zur Prüfung spätestens vor Erprobung (vor erstmaliger Inbetriebnahme / Probetrieb) zu übergeben.
 - Die Prüfung auf Übereinstimmung der vorgeprüften Schalt- bzw. Logikpläne mit den Sicherheitsstromkreisen der ausgeführten Anlage ist durch die zuständige Prüfstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
 - Es sind Bescheinigungen des Herstellers bzw. Erstellers vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass alle Sicherheitsstromkreise nach DIN EN 50156 Teil 1 ausgeführt und geprüft worden sind.
 - Die elektrischen Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Die gesamte Baumaßnahme und insbesondere die Errichtung von Bühnen- und Rampenkonstruktionen sowie die Befestigung von Lichtgitterrosten sind unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung auszuführen. Hinsichtlich konkreter Anforderungen wird im Zweifelsfall auf die Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) vorhergehender Fassungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verwiesen.
 - Anlagenteile mit Temperaturen > 60°C sind mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.
 - Der Betreiber ist verpflichtet, für regelmäßige sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.
 - Der Betreiber hat für das Speisewasser die Qualitätsanforderungen gemäß den Regelwerken TRD oder EN 12952, 12953 zu gewährleisten.
- 3.6 Sicherheitseinrichtungen sind so anzuordnen, dass im Falle des Ansprechens keine Personen gefährdet werden.
- 3.7 Der Kesselaufstellungsraum muss eine möglichst zusammenhängende freiliegende Außenwand oder Deckenfläche von mindestens 1/10 der Grundfläche haben, die bei Überdruck im Kesselaufstellungsraum wesentlich leichter nachgibt als die übrigen Umfassungswände.
- 3.8 Die Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärtern übertragen werden, die entsprechend ausgebildet und mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Anlagen vertraut sind.
- 3.9 Die Dampfkesselanlage ist so zu beleuchten, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sicher bedient bzw. beobachtet und Flucht- und Rettungswege erkannt werden können.
- 3.10 Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage durch augenfällige, dauerhafte Anschläge zu untersagen.
- 3.11 Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen und Ausrüstungsteilen, die regelmäßig geprüft bzw. betätigt werden, müssen, soweit erforderlich, zugelassene Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehenden Holmen oder Bühnen mit Treppen, fest angebaute Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
- #### 4 Arbeitsschutz (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)
- 4.1 Das Anbringen der Flucht- und Rettungswegpläne hat bis spätestens zur Besichtigung vor Inbetriebnahme („Endabnahme“) der Anlage zu erfolgen.
- 4.2 Die Krananlage ist vor der ersten Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine befähigte Person unterziehen zu lassen.
- 4.3 Die Kräne müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, durch eine befähigte Person geprüft werden.
- 4.4 Die Ergebnisse der Prüfungen sind durch die befähigte Person in ein Prüfbuch einzutragen.
- 4.5 Der Betreiber hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass der Kran außer Betrieb gesetzt wird. Er darf den Kran erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.
- 4.6 Bereiche in denen der Geräuschpegel den Wert von 85 dB (A) überschreitet, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen. Die Arbeitnehmer sind zu verpflichten in diesen Bereichen Gehörschutzmittel zu tragen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 4.7 Für Rettungszwecke ist am Müllbunker eine Einrichtung vorzusehen, mit dem Personen schnell und gefahrlos aus dem Bunker gerettet werden können (z.B. ein Rettungskorb, der über ein besonderes Hebezeug an der Laufkatze des Greiferkrans bewegt werden kann).
- 4.8 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mind. 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 4.9 Die Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und in angemessenen Abständen (maximal nach 10 m) mit Ruhebühnen ausgerüstet sein.
- 4.10 Die Haltevorrichtungen an den Austrittsstellen müssen ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglichen. Leiterholme sind an der Austrittsstelle 1 m hoch zuführen (DIN 24532).
- 4.11 Die Öffnungen in den Silos, durch die eingestiegen oder eingefahren werden kann, müssen mit Sicherungen versehen sein, die ein unbefugtes Einsteigen oder Einfahren verhindern.
- 4.12 Für den Einstieg in die Silos sind Betriebsanweisungen zu erstellen und Maßnahmen festzulegen, damit die Arbeitnehmer gefahrlos in die Silos einsteigen können.
- 4.13 Für den Notfall sind Rettungsgeschirre bereitzuhalten, mit denen verunfallte Arbeitnehmer sofort geborgen werden können.
- 4.14 Die Gitterroste sind mit Einrichtungen zu versehen, die ein Ausheben verhindern.

5 Abfallrecht (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

- 5.1 Die genehmigten Ersatzbrennstoffe (siehe Anhang 1 – Input) dürfen nur angenommen werden, wenn:
 - a. vom Erzeuger der Ersatzbrennstoffe bei jeder Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) von jedem Einzelstoff sowie von der fertigen Mischung der Ersatzbrennstoffe beigefügt sind oder
 - b. eine Bestätigung vorliegt, dass für den angelieferten Stoff eine Deklarationsanalyse vorliegt und der angelieferte Ersatzbrennstoff dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung).
- Anmerkung:
Einzelstoffe im Sinne dieser Regelung können homogene Chargen sein, wie beispielsweise Spuckstoffe.
Die Deklarationsanalysen für die Ersatzbrennstoffe müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:
- Heizwert gemäß Nr. 38 des Formblattes „Deklarationsanalyse“ der Anlage 1 zur Nachweisverordnung und
 - Schwermetalle gemäß nachstehender Tabelle unter Nebenbestimmung Nr. 5.6 dieser Genehmigung
 - Chlor gesamt
 - PCB
- 5.2 Die entsprechend der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung zulässigerweise angenommenen Ersatzbrennstoffe sind einer Identifikationskontrolle (z.B. Sichtkontrolle) unmittelbar bei jeder Anlieferung zu unterziehen.
 - 5.3 Je Abfallcharge sind aus je 5.000 Mg bis 20.000 Mg Proben zu entnehmen und zu einer Mischprobe zu sammeln. Aus dieser Mischprobe wird ein Teil entnommen, aus dem durch Aufbereitung (Trocknung, Zerkleinerung) eine Rückstellprobe von ca. 0,5l gewonnen wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 5.4 Für die Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße zu verwenden, in denen eine chemische Reaktion der Probe nicht eintreten kann. Sie müssen hinsichtlich ihrer Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zur Herkunft, Art und Lieferdatum des Ersatzbrennstoffes erkennen lassen. Die Rückstellproben sind mindestens bis zum Vorliegen des Analysenergebnisses und der vollständigen Bestätigung der Anforderungen aufzubewahren.
- 5.5 In Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist eine externe Stelle zu beauftragen, die unangemeldet die Ersatzbrennstoffe nach einem Zufallssystem kontrolliert.
- Dabei ist mindestens halbjährlich eine Probe zu analysieren und mit den genannten Begrenzungen zu vergleichen.
- 5.6 Die chemische Zusammensetzung der eingesetzten Ersatzbrennstoffe darf folgende Konzentrationen an den genannten Elementen/Stoffen, jeweils bezogen auf 1 kg Trockensubstanz (TS), nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	Gehalt
Antimon	mg/kg TS	60
Arsen	mg/kg TS	20
Blei	mg/kg TS	200
Cadmium	mg/kg TS	20
Chrom	mg/kg TS	400
Cobalt	mg/kg TS	20
Kupfer	mg/kg TS	1000
Mangan	mg/kg TS	800
Nickel	mg/kg TS	200
Quecksilber	mg/kg TS	3
Thallium	mg/kg TS	10
Vanadium	mg/kg TS	30
Zinn	mg/kg TS	100
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	mg/kg TS	5
Pentachlorphenol (PCP)	mg/kg TS	5

Außerdem dürfen folgende Konzentrationen nicht überschritten werden:

Chlor und seine Verbindungen 1,0 Gew. %, angegeben als Chlor,
Fluor und seine Verbindungen 1,5 Gew. %, angegeben als Fluor.

Bei einer Probe dürfen bei Chlor und Fluor die ermittelten Werte maximal 10 % über den festgesetzten Werten liegen.

- 5.7 Ergibt die Analyse der Proben aus dem Annahmehbereich eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte, ist durch weitere Analysen festzustellen, ob die Überschreitung systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

Bei Grenzwertüberschreitungen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich zu informieren. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven entscheidet anhand der Analysenergebnisse, ob der Ersatzbrennstoff des entsprechenden Lieferanten weiter eingesetzt werden darf.

- 5.8 Die Analysenergebnisse sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 5.9 Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen ist täglich hinsichtlich der zugeführten Menge und der Feuerungswärmeleistung, bezogen auf die Gesamtfeuerungsleistung, zu ermitteln und in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mind. 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen.“

- 5.10 Es ist ein übersichtlich gegliedertes Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind folgende Angaben einzutragen:

- Daten über die angenommenen Abfälle (Mengen in t, Abfallart-/Schlüssel, Herkunft (Namen der Anlieferer)) ,
- Daten über die abgegebenen Stoffe (Art, Menge in t und Verbleib der Produkte und Abfälle),
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Anwesendes Personal,
- Eingesetzte Geräte,
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- Besondere Vorkommnisse (z.B. Brände, Unfälle, Geräteausfälle),
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Betriebstagebücher sind mindestens 5 Jahre gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 5.11 Es ist eine Einrichtung vorzusehen, mit der die Anlieferung radioaktiver Stoffe im Abfall sicher erkannt wird. Für den Fall der Alarmierung des Messgerätes, mit dem radioaktive Inhaltsstoffe im Abfall detektiert werden, ist ein Konzept zur weiteren Vorgehensweise in Form einer Betriebsanweisung vorzulegen. Das Konzept ist zur Inbetriebnahmeprüfung schriftlich vorzulegen.

- 5.12 Im Rahmen der Eigenkontrolle ist die im Betrieb anfallende Rostschlacke für jeweils 10.000 Mg gemäß LAGA Merkblatt M 20 zu analysieren. Dafür sind wöchentlich Rückstellproben zu nehmen.

- 5.13 Jeder Wechsel der Entsorger für die nachfolgend genannten Abfälle ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorab schriftlich anzuzeigen:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| - AVV 19 01 12 | Rostschlacke |
| - AVV 19 01 14 | Flugasche / Filterstaub |

- 5.14 Der Anlagenbetreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung aufzustellen. Diese Betriebsordnung hat die für die betriebliche Sicherheit und Ordnung maßgeblichen Vorschriften und Angaben zu enthalten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Umgang mit bestimmten Abfallarten. Sie ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und Betrieb der Anlage und gilt sowohl für betriebseigenes Personal als auch für fremde Anlieferer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- 5.15 Der Betreiber der Abfallanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverläss-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

sigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

6 Anlagenbezogener Gewässerschutz (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven)

- 6.1 Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertig verlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtigkeitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen worden sind. Auf der Bescheinigung müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen angegeben sein.
- 6.2 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die vorgenommenen Überprüfungen und aufgetretenen Störungen einzutragen sind.
- 6.3 Die Befüllung des Heizöllagerbehälters darf nur aus dafür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern erfolgen. Die Befüllung darf nur über einen festen Schlauchanschluss und nur dann vorgenommen werden, wenn die Kabelverbindung zwischen der Abfüllsicherung am Tankwagen und dem Grenzwertgeber am Tank hergestellt ist. Der Heizöllagerbehälter darf nur mit festen Leitungsanschlüssen entleert werden. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.
- 6.4 Das Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes/der Abfüllplätze muss so bemessen sein, dass im Schadensfall (Leckage, Schlauch- bzw. Rohrabriss) austretende wassergefährdende Stoffe, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Minuten freigesetzt werden, sicher aufgefangen werden.
Das Volumen kann durch Sicherheitseinrichtungen (z.B. ANA, ASS) minimiert werden.
Vor Inbetriebnahme des Abfüllplatzes/der Abfüllplätze ist durch schriftliche Bestätigung des Sachverständigen nach § 16 Anlagenverordnung – VAWS – das ausreichende Auffangvolumen des Abfüllplatzes/der Abfüllplätze nachzuweisen.
- 6.5 Die Heizöllageranlage und deren Anlagenteile, einschließlich des Abfüllplatzes, sowie die Ammoniakwasserlageranlage und deren Anlagenteile dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 103 NWG erstellt, eingebaut, gewartet und instand gehalten werden. Der Fachbetriebsnachweis ist zu führen.
- 6.6 Es dürfen nur Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Lagerung von leichtem Heizöl und Ammoniak aufgestellt werden.
- 6.7 Die Heizöllageranlage und deren Anlagenteile sowie die Ammoniakwasserlageranlage und deren Anlagenteile sind gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z.B. durch Anfahrerschutz, Radabweiser).
- 6.8 Die Heizöllageranlage und deren Anlagenteile sind in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal drei Monaten auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen. Das Ergebnis ist anhand eines Prüfprotokolls zu dokumentieren.
- 6.9 Oberirdische Rohrleitungen, die nicht als Saugleitungen ausgebildet sind, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeit abreißt, müssen so verlegt sein, dass sie allseitig auf ihre Dichtigkeit beobachtet werden können und auslaufende Flüssigkeit bei Leckagebeginn von einem leicht einsehbaren flüssigkeitsdichten Auffangraum (offener Rohrkanal) aufgenommen wird.
- 6.10 Bei unterirdischen Rohrleitungen bzw. verdeckten Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten, flüssigkeitsdichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaues einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig optisch und akustisch angezeigt werden;
 - sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt.
- 6.11 Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre, ihre Formstücke und Dichtmittel müssen eine Zulassung haben und der dazugehörige Prüfbescheid die Brauchbarkeit der Rohre für das vorgesehene Transportmedium auszuweisen oder die Brauchbarkeit der Rohre durch eine positive gutachterliche Stellungnahme des Institutes für Bautechnik (IfBt), einer amtlich anerkannten Materialprüfanstalt (MPA) oder eines zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen sein.
- 6.12 Auf dem Betriebsgelände sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen, um evtl. austretenden oder verschüttete wassergefährdende flüssige Stoffe aufnehmen zu können. Belastende Bindemittel sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 6.13 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Anlagen sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken die Anlagen betrieben werden dürfen. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 6.14 Folgende Anlagen sind durch einen Sachverständigen nach § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vor Inbetriebnahme (Inbetriebnahmeprüfung) und wiederkehrend alle fünf Jahre zu überprüfen:
- Ammoniakwassertank (Nr. 130-B-01)
 - Ammoniakwasserentladepumpe (Nr. 130-P-03)
 - Ammoniakwasserpumpen, (Nrn. 130-P-01 bis 130-P-04)
 - Ammoniakwasserdosierbehälter (Nr. 130-B-03)
 - Heizöltank (Nr. 110-B-03)
 - Heizölpumpen (Nrn. 110-P-01, 110-P-02)
 - Dosierbehälter „Natronlauge“ (Nr. 150-B-02)
 - Pumpe „Natronlauge“ (Nr. 150-P-05)
 - Dosierpumpe „Natronlauge“ (Nr. 150-P-11)
 - Hydraulikölpumpen (Nrn. 110-P-03/04/05)
 - Umschlagplätze für Heizöl und Ammoniakwasser

Die Überprüfung umfasst alle Anlageteile wie Rohrleitungen, Armaturen usw., die für die Funktion der Anlage erforderlich sind. Hierzu sind dem Sachverständigen die erforderlichen Nachweise, Zulassungen und Bescheinigungen vorzulegen.

Alle flüssigen wassergefährdenden Betriebsstoffe (Schmieröle etc.) sind auf ausreichend dimensionierten, zugelassenen Auffangwannen zu lagern.

Eine Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 16 Anlagenverordnung – VAWS der o. g. Anlagen wird ebenfalls bei einer wesentlichen Änderung und bei einer Stilllegung der Anlage erforderlich. Die entsprechenden Protokolle sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unaufgefordert, spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung, vorzulegen.

7 Wasserwirtschaft (Landkreis Stade)

Die Einleitung von Niederschlagswasser bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises Stade. Unter Hinweis auf § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG behält sich die Genehmigungsbehörde gem. § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG nachträgliche Auflagen bzgl. Errichtung und Betrieb der Anlage vor.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

8 Deichrecht (Landkreis Stade)

- 8.1 Bei der Ausführung des Vorhabens hat der Genehmigungsinhaber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 8.2 Auffüllungen und Aufschüttungen sind mit Klei- bzw. Lehm Boden in einer Stärke von mind. 0,30 m abzudecken oder zu versiegeln.
- 8.3 Das Gelände darf maximal bis auf die Höhe des Deichverteidigungsweges / der Straße aufgefüllt werden.

9 Baurecht und Brandschutz (Hansestadt Stade)

- 9.1 Vor der Durchführung der Baumaßnahme muss an der Baustelle ein Baustellenschild so angebracht werden, dass es von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar ist.

Die Namen des Entwurfsverfassers und des Unternehmers sind mit den Anschriften in Blockschrift auf dem Schild anzubringen.

Das Baustellenschild gehört gemäß § 11 Abs. 3 NBauO zur Baustelleneinrichtung. Das Schild darf erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme beseitigt werden.

Statik

Hinweis: Dieser Genehmigung ist der Prüfbericht Nr. 9 vom 14.12.2015 gesondert beigelegt. Die darin enthaltenen „Hinweise, Bemerkungen, Stellungnahmen sowie evtl. Bedingungen“ sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 9.2 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung, nach § 12 NBauO.
- 9.3 Die statisch erforderlichen Bauabnahmen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO erfolgen durch den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfingenieur. Der Umfang der Abnahmen ist dem Prüfbericht zu entnehmen. Die Abnahmen sind direkt beim Prüfingenieur anzumelden.

Abweichung

- 9.4 Die Genehmigung wird unter nachfolgend beschriebener Abweichung von den Festsetzungen der Niedersächsischen Bauordnung in Zusammenhang mit dem § 7 Abs. 1 NBauO zur Einhaltung der Abstandsflächen auf demselben Baugrundstück und unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

Die gemäß § 7 Abs. 1 NBauO notwendigen Abstandsflächen werden auf dem Betriebsgelände, wie in Anhang 3 (Abstandsflächenplan) dargestellt, zweimal unterschritten. Dies führt zu folgenden Überlappungen:

- a. Einmal zwischen Luftkondensator und Kraftwerksgebäude, so dass sich Überlagerungen der notwendigen Abstandsflächen gemäß Abbildung 1 (Anhang 4) im Umfang wie in Grün dargestellt ergeben und
- b. zum anderen zwischen Reststoffsilo und Abgasreinigungsanlage, so dass sich Überlagerungen der notwendigen Abstandsflächen gemäß Abbildung 2 und 3 (Anhang 5) im Umfang wie in Grün dargestellt ergeben.

Die Anhänge 3-5 sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Abweichung ergeht unter folgender Bedingung und folgenden Auflagen:

9.4.1 Bedingung: Das Brandschutzkonzept in der zwischen Stadt Stade, der Antragstellerin und den hinzugezogenen Sachverständigen abgestimmten Fassung (siehe nachstehende Liste), die Bestandteil dieser Genehmigung ist, wird bis zur Inbetriebnahme der Anlage vollständig umgesetzt:

Das ursprüngliche Brandschutzkonzept der Fa. Cognos, zur EBS Anlage Elbe-Werk Stade Nr. BK IS63, Index 1 vom 11.11.2008 mit dem Prüfbericht-Nr. 1385/08 vom 27.11.2008 von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier in 26209 Sandkrug.

Die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes für das EBS-Kraftwerk am Standort Stade, Johann-Rathje-Köser Straße 9 in 21683 Stade mit der Nr.: 20150617 vom 17.06.2015, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Dirk Selle in der io-Bau Ingenieurbau & Objektplanung GmbH in 30161 Hannover.

Die ergänzenden Unterlagen zum Brandschutzkonzept (Nachtrag mit Schreiben vom 23.11.2015) gemäß Gespräch vom 29.09.2015 mit der Darstellung der diskutierten Punkte, dem Nachweis der Löschwasserversorgung sowie der Übersichtslageplan mit Feuerwehrumfahrung (Bearbeitungsstand: 04.11.2015), aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Dirk Selle in der io-Bau Ingenieurbau & Objektplanung GmbH in 30161 Hannover.

Der Prüfbericht über Antragsunterlagen zum 3. Teilgenehmigungsverfahren nach BImSchG zum Weiterbau und Inbetriebnahme des EBS-Kraftwerkes in Stade mit der Nr.: 1385/08 Index A vom 07.12.2015 von Frau Dipl. Ing. Monika Tegtmeier in 26209 Sandkrug.

9.4.2 Auflagen

9.4.2.1 Aufgrund der komplexen Bauaufgabe ist für die Bauzeit ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu bestellen und gegenüber der Bauaufsicht der Hansestadt Stade schriftlich als verantwortliche Person zu benennen.

9.4.2.2 Die Einhaltung und Umsetzung des vorstehend genannten Konzeptes sind von der Antragstellerin durch Vorlage einer Bestätigung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes sowie durch Vorlage des Prüfberichtes nach Abschluss der Arbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

9.4.2.3 Das Brandschutzkonzept ist dauerhaft einzuhalten und zu beachten.

Hinweis zum Baurecht

9.5 Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist der Stadt Stade und der Genehmigungsbehörde ein qualifizierter amtlicher Lageplan unter Einschluss aller Bauteile vorzulegen.

10 Abwasser (Hansestadt Stade)

10.1 Der Abwasserentsorgung Stade ist eine für die Einleitung verantwortliche Person mit entsprechender Weisungsbefugnis (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist der Abwasserentsorgung Stade unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage zu § 4 AbwV „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen.
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Der Nachweis, dass diese Anforderungen erfüllt sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem betriebstagebuch aufgeführt werden und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

10.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt (Anhang 31 der AbwV, Abschnitt D, Abs. 1):

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe [mg/l]	Stichprobe [mg/l]
Arsen	0,1	—
AOX	—	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	—	1

Abwasserbeprobung

10.4 Der Überwachungswert ist AOX im Teilstrom des abgeleiteten Abwassers aus dem Brauchwassertank.

10.5 Die Abwasserbeprobung wird für diese Anlage auf **6 x pro Jahr** festgesetzt. Die Proben sind alle 2 Monat zu nehmen.

Abwasserbeprobungen einschließlich der Probenahme dürfen nur von **akkreditierten Laboratorien** oder anerkannten Stellen durchgeführt werden.

Hinweise

10.6 Die abwasserrechtliche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen gestellt werden können.

10.7 Private Rechte Dritter werden durch die abwasserrechtliche Genehmigung nicht berührt.

10.8 Diese abwasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nicht die Entwässerungsgenehmigung nach Abwassersatzung.

10.9 Die Einleiterwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stade sind zu beachten und einzuhalten.

11 Ziviles Luftverkehrsrecht (Deutsche Flugsicherung)

11.1 Hinweis

Es wird empfohlen, trotz der geänderten maximalen Höhe von 105,40 m über NN (100 m über Grund) an einer Nachtkennzeichnung, wie nachfolgend ausgeführt, festzuhalten.

11.2 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern bestehen. Sie sind so auf den Umfang zu verteilen, dass immer mindestens zwei Feuer einer Befeuerungsebene sichtbar sind. Im Falle der Benutzung von Einbauhindernisfeuern muss darauf geachtet werden, dass aufgrund des limitierten Abstrahlwinkels der einzelnen Feuer, sechs Feuer gleichmäßig auf den Umfang des Bauwerks verteilt werden.

Zur Wartungserleichterung können Doppelhindernisfeuer verwendet werden.

Die Befeuerungsebenen sollen ca. 3 m unterhalb der Kaminspitze und in ca. 60 Metern über Grund angeordnet sein.

11.3 Für ein und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Der Anschluss der Hindernisfeuer an das Stromversorgungsnetz muss so erfolgen, dass die Feuer jeder Ebene auf die Phasen verteilt sind. Zwei nebeneinander liegende Feuer dürfen nicht an die gleiche Phase angeschlossen werden.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED) deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte zwei Minuten nicht überschreiten. Ein entsprechender Nachweis ist zur Endabnahme vorzulegen.

Eine Behelfsfeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Sie soll an der jeweils höchsten Spitze der einzelnen Bauwerke solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Die Behelfsfeuerung ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

11.4 Störungsmeldungen

Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt am Main unter der **Rufnummer 069 786 629** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich, jedoch längstens innerhalb von zwei Wochen zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o. g. Rufnummer mitzuteilen.

Bei Störungsmeldungen soll die Objektbezeichnung angegeben werden, die dem Betreiber nach der Veröffentlichung mitgeteilt wird.

11.5 Veröffentlichung

Der Kamin ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung wird von der **Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 2443, 26014 Oldenburg** veranlasst, der unter Angabe Ihres Aktenzeichens

1411-30316-534

rechtzeitig der Baubeginn bekannt zu geben ist. Bei Baubeginn sind ferner folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen:

1. Name des Standortes:
2. Geografische Standortkoordinaten; [Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
3. Höhe der Bauwerksspitze: Meter über Grund
4. Höher der Bauwerksspitze Meter über NN
5. Art der Kennzeichnung: (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III. Allgemeine Hinweise

- Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist, ist gleichgültig.
Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- Bei der Einstellung des Betriebes sind Unterlagen i. S. des § 15 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Die Einstellung des Betriebes ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven rechtzeitig, spätestens einen Monat vorher, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nachträgliche Anordnungen treffen.
- Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem EBS-Kraftwerk um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU. Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG weise ich besonders hin.
- Das zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die Erteilung dieser Genehmigung.

IV. Begründung

A. **Verfahrensablauf und formelle Voraussetzungen**

Die EBS Besitz GmbH, Leerer Landstr. 72, 26603 Aurich beantragte am 16.07.2015 ergänzt am 05.08.2015, 16.09.2015, 28.10.2015, 23.11.2015 und zuletzt ergänzt um bauliche Unterlagen am 01.06.2016 auf Grundlage von §§ 8 und 19 BImSchG, die dritte Teilgenehmigung für den Weiterbau und die Inbetriebnahme des EBS-Kraftwerkes. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen zur Erzeugung von Dampf und elektrischer Energie mit einer Feuerungswärmeleistung von 70 MW, die unter Ziffer 8.1.1.3 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu subsumieren ist. Die Nebeneinrichtung zur Verbrennungsanlage, das Abfalllager (Brennstoffbunker), ist der Ziffer 8.12.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen.

In der Anlage sollen insbesondere Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen und der Sortierung von Siedlungsabfällen eingesetzt werden (Ersatzbrennstoffe, EBS), aber auch andere nicht gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die sich zur Energiegewinnung nutzen lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Der Anlagenstandort befindet sich in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Str. 9, Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83 (ehemals Flur 3 und 23 mit diversen Flurstücken).

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach lfd. Nr. 8.1.1.3 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL – RL 2010/75EU) (IED-Anlage). Derzeit wird das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung“ überarbeitet, um daraus zukünftig verbindliche BVT-Schlussfolgerungen abzuleiten. Die verbindlichen Anforderungen zum Immissionsschutz für die Genehmigung und den Betrieb der Anlagen ergeben sich daher aus der 17. BImSchV.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der derzeit geltenden Fassung zuständig.

Das dritte immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungsverfahren wurde als nicht förmliches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§§ 8 und 19 BImSchG).

Nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 ergibt für das geplante Vorhaben eine unmittelbare Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Genehmigungsverfahren zur Erteilung des Vorbescheides, erteilt am 10.01.2008, Aktenzeichen 4.1-LG000008099 - Br. In diesem Verfahren erfolgte auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorbescheid umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens, hier die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen zur Erzeugung von Dampf und elektrischer Energie mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 70 MW.

Mit Bescheid vom 09.06.2008, Az.: 4.1-LG000008099-087 Br-lü wurde die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung folgender Bauteile erteilt: Kesselhaus-Bauteil 1, Maschinenhaus-Bauteil 2, Technikgebäude-Bauteil 3, Rauchgasreinigung/Abgaskamin-Bauteile 4/5, Bunkergebäude einschließlich Kellerwände-Bauteil 6 und Reststoffsilos-Bauteil 7.

Die 2. Teilgenehmigung vom 02.02.2009, Az.: 4.1-LG000008099-104 Br wurde für folgende Maßnahmen erteilt: Errichtung der Anlage (Hochbau) (Kesselhaus-Bauteil 1, Maschinenhaus-Bauteil 2, Technikgebäude-Bauteil 3, Rauchgasreinigung/Abgaskamin Bauteile 4/5, Bunkergebäude Bauteil 6, Reststoffsilos- Bauteil 7, Luftkühler (Bauteil 8) und naturschutzrechtliche Festlegungen.

Dem Antrag vom 16.07.2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 01.06.2016 (bauliche Unterlagen) waren die im Inhaltsverzeichnis (Stand: 20.05.16, Version 5) angeführten Antragsunterlagen beigelegt. Am Zulassungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und zur Stellungnahme hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange aufgefordert:

- Hansestadt Stade,
- Abwasserentsorgung Stade,
- Landkreis Stade,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn,
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Oldenburg,
- Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.

Mit Schreiben vom 07.06.2016 wurde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Mehrfach – zuletzt im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VwVfG zu den im Genehmigungsbescheid beabsichtigten Regelungen – hat die Genehmigungsbehörde sowohl der Antragstellerin als auch der Stadt Stade, dieser insbesondere als Trägerin der kommunalen Planungshoheit, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsvoraussetzungen

Eine Genehmigung soll für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 9. BImSchV darf nach Erteilung eines Vorbescheides von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung auch bei einer Änderung des Vorhabens abgesehen werden, wenn in den dann nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder andere erhebliche Auswirkungen auch der in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Prüfung der Unterlagen zum Antrag auf 3. Teilgenehmigung hatte zum Ergebnis, dass keine Abweichungen enthalten sind, die andere oder nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten lassen. Eine zusätzliche UVP war angesichts der umfassenden UVP im Vorbescheid und nicht vorhandener zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen nicht erforderlich. Die entsprechenden Gutachten wurden angepasst auf die vorgenommenen Änderungen, so dass diese Beurteilung gutachterlich abgesichert ist.

Ein Genehmigungsverfahren entfaltet Bindungswirkung hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen, die in vorausgehenden Verfahren abschließend geprüft worden sind.

Zwischenzeitlich haben sich die Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen aufgrund der Verschärfung der Grenzwerte der Neufassung der 17. BImSchV aus 2013 erhöht, so dass der Stand der Technik in Bezug auf den Vorbescheid und die beiden erteilten Teilgenehmigungen anzupassen war. Mit dieser Teilgenehmigung werden die notwendigen Anlagenänderungen und die Inbetriebnahme der Anlage genehmigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen werden unter Berücksichtigung der in Abschnitt II auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG sind erforderlich, aber auch hinreichend, um die Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen.

Nebenbestimmungen wurden insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung der Emissionen von Luftverunreinigungen und Lärm zum Schutz der Menschen vor Gesundheitsschäden und vor erheblichen Belästigungen sowie hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes, des Abfallrechts, des Baurechts und Brandschutzes, des Gewässerschutzes, des Deichrechts und des Luftverkehrsrechts festgesetzt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

I. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

1. Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter „2. Immissionsschutz“ wird der Stand der Technik gewährleistet und das Vorhaben ist genehmigungsfähig.

Aufgrund des beantragten Vorhabens ist mit einer Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen und zusätzliche Einträge von Luftverunreinigungen sind zu besorgen.

Demgemäß ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Betreiberpflichten zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, die Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen schädliche

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Umwelteinwirkungen sowie die Vermeidung der Auswirkungen von schweren Unfällen in ausreichendem Maße beachtet worden sind.

Von der Anlage werden bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen, sofern die Nebenbestimmungen unter „2. Immissionsschutz“ berücksichtigt werden (vgl. Anforderung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Abfallverbrennungsanlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen jedoch noch nicht vor, so dass die Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV weiterhin gültig sind.

Die beantragten Emissionskonzentrationen im Abgas der Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen entsprechen dem Stand der Technik nach 17. BImSchV. Die beantragten Grenzwerte für Neuanlagen entsprechend der 17. BImSchV werden mit diesem Bescheid festgesetzt. Die Ermittlung der Emissionen sind durch kontinuierliche Messungen vorzunehmen. Dies ist bereits mit Erteilung des Vorbescheides geregelt. Diese Anforderungen gelten fort.

Zum Nachweis des notwendigen Schallschutzes wurde von der Antragstellerin ein technisches Gutachten im Rahmen der Umplanungen beauftragt. Der Gutachter kommt in dem „Bericht über eine schalltechnische Untersuchung für die Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen in Stade-Bützfleth“ TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 653 005 / 215UBS071 vom 29.06.2015 zu dem Ergebnis, dass die Geräuschimmissionen der Anlage unter Berücksichtigung der geänderten Bauausführung und unter Einhaltung der Eingangsdaten die zugrunde gelegten anteiligen Immissionsrichtwerte unterschreiten werden. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen damit außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 der TA Lärm und damit ist das Irrelevanzkriterium der DIN 45691 erfüllt. Die im Gutachten getroffenen Annahmen sind plausibel.

Die Beachtung der Betreiberpflichtungen aus § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG wurden somit auch für den Schallschutz nachgewiesen. Die Nebenbestimmungen aus dem Vorbescheid gelten fort, so dass der Anlagenbetreiber nach Inbetriebnahme der Anlage eine Lärmmessung durchzuführen hat und diese nach Ablauf von drei Jahren regelmäßig zu wiederholen hat.

Die Kurzstellungnahme über die Standortverschiebung der Reststoffsiloanlagen und die erforderliche Schornsteinhöhe für den Betrieb einer Hilfskesselanlage am Standort Stade TÜV-Auftrags-Nr.: 8000652962/215UBP058 vom 30.06.2016 des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dirk Herzig vom TÜV Nord ergibt für die Hilfskesselanlage eine gebäudebedingte Schornsteinhöhe von rund 28 m.

Das Gutachten „EBS-Kraftwerk Stade Prüfung auf Einhaltung des Standes der Verbrennungstechnik sowie der Rauchgasreinigungstechnik“, Bericht Nr. M121439/01 vom 03.07.2015 der Sachverständigenorganisation Müller-BBM hat die Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen auf Basis der aktuellen Planungen im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik bewertet. Zusammengefasst wird festgestellt, dass der Stand der Technik und der Sicherheitstechnik erfüllt wird.

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG) wird umgesetzt (Siehe auch Begründung Abschnitt II. S. 28 zur Wärmenutzung).

2. Betriebssicherheit und Arbeitsschutz

Dem Vorhaben stehen Belange der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die auferlegten sicherheitstechnischen Prüfungen zur Inbetriebnahme des Dampfkessels durch eine zugelassene Überwachungsstelle ist notwendig, um durch den hierfür erforderlichen besonderen sicherheitstechnischen Sachverstand feststellen zu können, ob die Anlage unter Berücksichtigung der hierfür geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und entsprechend

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

den Antragsunterlagen errichtet wurde und dass die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig und wirksam sind (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1 ff.).

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, die arbeitsschutzrechtlichen und betriebssicherheitsrechtlichen Voraussetzungen sicherzustellen.

3. Abfallrecht

Die aufgeführten Nebenbestimmungen unter „5. Abfallrecht“ dienen dazu, die abfallrechtlichen Anforderungen für eine gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung umzusetzen.

Sicherheitsleistung

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Aufgrund von § 12 Absatz 1 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung für solche Abfallentsorgungsanlagen auferlegt werden.

Von dieser Ermächtigung war Gebrauch zu machen, da in diesem Fall Abfälle mit negativem Marktwert, auf dem Anlagengrundstück zeitweilig gelagert werden und deren Entsorgung, im Insolvenzfall der Betreiberin, ein Kostenübernehmerisiko für die öffentliche Hand darstellt.

Berechnung:

Es wird die herkömmliche Worst-Case-Betrachtung zur Ermittlung der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die angegebenen Sicherheitsleistungen berücksichtigen den Transport und die Mehrwertsteuer.

Abfall	Bemerkung	Sicherheitsleistung
Einsatzstoffe gemäß Annahmekatalog	Bunker: 6.200 m ³ , Lagermenge 1.900 Mg, Entsorgungskosten: 100 €/Mg	1.900 Mg x 100 €/Mg = 190.000 €
Rostschlackelager	Volumen: 700 m ³ , Menge: 1.200 Mg, Entsorgungskosten: 30 €/Mg	1.200 Mg x 30 €/Mg = 36.000 €
Reststoffsilos	Volumina: 600 m ³ , Menge: 1.000 Mg, Entsorgungskosten: 60 €/Mg	1.000 Mg x 60 €/Mg = 60.000 €
Summe		286.000.- €
Aufrundung für Analytik/Unsicherheitszuschlag		14.000.- €
Gesamtsumme		300.000.- €

4. Anlagenbezogener Gewässerschutz - VAWS

Für den Gewässerschutz sind neben dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) und die der Anlagenverordnung (VAWS) zu beachten. Nebenbestimmungen für diesen Rechtsbereich wurden mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt „6. Anlagenbezogener Gewässerschutz - VAWS“ für die beantragte Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert.

Bei dem Vorhaben sind insbesondere gewässerschutztechnisch relevant, die Anlieferung und die Lagerung von Heizöl und Ammoniakwasser sowie der öl- und fetthaltigen Betriebsmittel. Die gewässerschutztechnischen Anforderungen werden unter Berücksichtigung der angeführten Nebenbestimmungen erfüllt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Umgang mit gefährlichen Stoffen findet auf gedichteten Flächen statt.

5. Wasserwirtschaft

Der Landkreis Stade weist darauf hin, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser ein wasserrechtlicher Antrag beim Landkreis Stade zu stellen ist. Der Antrag liegt dem Landkreis Stade vor. Eine abschließende Prüfung erfolgte noch nicht. Unüberwindbare Hindernisse stehen der erforderlichen Genehmigungserteilung nach § 8 bzw. § 10 WHG nicht entgegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

6. Deichrecht

Bereits in der zweiten Teilgenehmigung ist die Errichtung des Luftkondensators innerhalb der deichrechtlichen Bauverbotszone genehmigt worden. Der Landkreis Stade hat als zuständige Deichbehörde erneut zu der Änderung des Luftkondensators in Art und Ausmaß innerhalb der Bauverbotszone eine positive Stellungnahme abgegeben, so dass der Luftkondensator innerhalb der landseitigen Bauverbotszone des Deiches errichtet werden darf. Zur Einhaltung deichrechtlicher Vorschriften hat der Landkreis Stade Nebenbestimmungen formuliert, die in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen wurden.

7. Bauordnungsrecht und Brandschutz

Die Baumaßnahme ist aus baurechtlicher Sicht nach § 64 NBauO zu beurteilen, als Sonderbauten entsprechend § 2 Abs. 5 NBauO.

Die Unterschreitung der nach § 7 Absatz 2 NBauO notwendigen Abstandsflächen wird zugelassen. Grundlage für die Zulässigkeit der Abweichung ist die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes für das EBS-Kraftwerk am Standort Stade, Johann-Rathje-Köser Straße 9 in 21683 Stade mit der Nr.: 20150617 vom 17.06.2015 (Eingang Hansestadt Stade 16.07.2015), aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Dirk Selle in der io-Bau Ingenieurbau & Objektplanung GmbH in 30161 Hannover.

Hier ist unter den Punkten 5.3.4 Reststoffsilo und 5.3.5 LuKo (Luftkondensator) der Sachverhalt und die Beurteilung dargestellt und gemäß NBauO § 7 Abs. 2 ausreichend begründet.

Das Vorhaben entspricht daher insgesamt dem Bauordnungsrecht. Die bauordnungs- und insbesondere die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter Ziffer „9. Baurecht und Brandschutz“) reichen aus, um die Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen.

8. Abwasser

Zur Gewährleistung einer schadlosen Entwässerung und Abwasservorbehandlung wurden die Antragsunterlagen von der Abwasserentsorgung der Hansestadt Stade geprüft und unter Nebenbestimmung die Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 erteilt.

9. Luftverkehrsrecht

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden beteiligt, da sich die Schornsteinhöhe geringfügig verringert hat.

10. Betriebseinstellung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) ergaben sich für Betreiber von Anlagen nach der IE-RL zusätzliche Verpflichtungen u.a. auch die Rückführungspflicht nach der Betriebseinstellung. Hierfür ist vor Inbetriebnahme ein Ausgangszustandsbericht (AZB) i.S. von § 10 (1a) BImSchG vorzulegen, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Der AZB ist grundsätzlich gemäß §10 Abs.1a Satz 1 BImSchG mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV gesteht die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin zu, den AZB bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. Denn der AZB ist für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Ein Konzept zum Ausgangszustandsbericht wird dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorgelegt und abgestimmt.

Der AZB dient zur Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für den Zustand des Bodens und Grundwassers zum späteren Zeitpunkt der endgültigen Anlagenstilllegung. Eine etwaige positive Schadstoffdifferenz in Boden oder Grundwasser zwischen End- und Ausgangszustand ist vom Betreiber gemäß § 5 Abs.4 BImSchG – sofern verhältnismäßig – auf den Ausgangszustand zurückzuführen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die bodenschutzrechtliche Prüfung konnte noch nicht abschließend erfolgen, da bislang erst die Abstimmung zum Konzept erfolgt. Die generelle Genehmigungsfähigkeit konnte beurteilt werden. Der erforderliche Umfang des AZBs wird mit dem GAA Cuxhaven und dem GAA Lüneburg abgestimmt. Die Genehmigung wird daher gemäß § 12 Absatz 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen erteilt, denn erst mit Vorlage AZB kann eine abschließende Prüfung erfolgen, die ggf. Auflagen für die genehmigungskonforme Errichtung und den genehmigungskonformen Betrieb erforderlich machen. Der Auflagenvorbehalt erfolgt mit dem Einverständnis der Antragstellerin.

II. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Andere öffentlich - rechtliche Vorschriften stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Das gilt insbesondere auch für bauplanungsrechtliche Belange. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Str. 9, Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83 (ehemals diverse Flurstücke der Flure 3 und 23).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 602/1 der Hansestadt Stade mit Rechtskraft vom 10.09.2011 und dort im Teilbereich des festgesetzten Industriegebiet GI 1*.

Das vorgenommene Heilungsverfahren hat den Plan in seiner Fassung vom August 2015 – nach Heilung eines potentiellen Formfehlers – rückwirkend in Kraft gesetzt, so dass dieser die planungsrechtliche Grundlage im 3. Teilgenehmigungsverfahren darstellt.

Gemäß § 1 Absatz 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Ersatzbrennstoffanlage, wie das beantragte Vorhaben, nur im Bereich GI 1* und nur, wie das hier beantragte Vorhaben, mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 70 MW zulässig. Die Stadt Stade behauptet nunmehr, dass das EBS-Kraftwerk unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 1 der textlichen Festsetzungen nur zulässig sei, wenn es zumindest 50 % der Energieversorgung der im Industriegebiet Bützfleth ansässigen Industrie dient.

Die planungsrechtliche und die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des EBS – Kraftwerkes sind durch Vorbescheid aus 2008 rechtswirksam, verbindlich und bestandskräftig festgestellt worden. Mit der ersten Teilgenehmigung vom 09.06.2008 wurden im Wesentlichen die Tiefbaumaßnahmen und mit der zweiten Teilgenehmigung vom 02.02.2009 im Wesentlichen die Hochbauarbeiten für die Errichtung der Anlage genehmigt. Ganz überwiegend ist die Errichtung der Anlage insgesamt somit bestandskräftig genehmigt. Die Bauausführung ist weitgehend erfolgt. Die Hansestadt Stade wurde sowohl im Vorbescheidsverfahren als auch in den Teilgenehmigungsverfahren beteiligt. Die drei ergangenen Entscheidungen erfolgten einvernehmlich mit der Hansestadt Stade. Damals – im Zeitpunkt von Vorbescheid und den beiden Teilgenehmigungen galt noch der B – Plan 331/ 1, der dann in der Folgezeit aus Gründen des fehlerhaften Lärmschutzes vom OVG Lüneburg außer Vollzug gesetzt worden war. Seit dem 10.09.2011 ist der B – Plan 602/1 rechtsverbindlich. Eine mögliche Änderung der Sach- und Rechtslage hebt ohnehin weder die Bestandskraft des Vorbescheides noch die der beiden Teilgenehmigungen auf. Davon abgesehen hat im neuen B – Plan die Stadt Stade dem aus dem in 2008 erteilten Vorbescheid und in den Jahren 2008 und 2009 erteilten Teilgenehmigungen resultierenden Schutzerfordernis zugunsten des EBS – Kraftwerkes ausdrücklich durch die Regelung in § 1 Abs. (2) der textlichen Festsetzungen Rechnung getragen. Das ergibt sich neben dem Wortlaut der Festsetzung auch aus der Begründung zum B – Plan (Seite 80), wonach sich die in § 1 (2) – die Nennung der (3) kann nur ein Schreibfehler sein – getroffene Regelung ergibt „in Abstimmung auf die genehmigte Ersatzbrennstoffanlage und der Zielsetzung des B – Plans, weitere Ersatzbrennstoffanlagen im Plangebiet auszuschließen.“

Die Stadt Stade hat mit Email von Herrn Sebastian Herzog bereits vom 20.01.2015, 12.28 h (in der Verfahrensakte), genau diese Auffassung auch zutreffend auf eine Anfrage des Vorhabenträgers zu geplanten Baukörper – Verschiebungen in andere Zonen des Plangebietes vehement vertreten und folgerichtig mitgeteilt, dass es zur Interpretation der Festsetzung § 1 (2) des Heranziehens der Begründung bedürfe. Daher müsse „bezüglich der Flächennutzung auf das Vorbescheids - Verfahren vom 10.01.2008 sowie auf dessen zugrunde liegenden Antragsunter-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

lagen als Grundlage für die Bewertung verwiesen werden.“ Diese rechtliche Auffassung trifft nach wie vor zu und wird auch nach wie vor von der Genehmigungsbehörde vertreten.

Historisch betrachtet macht nur diese Auffassung Sinn. Ausweislich des Vorbescheides vom 10.01.2008 schloss dieser wegen entgegenstehender Festsetzungen im alten B – Plan 333/ 1 eine Befreiung von textlichen Festsetzungen ein (Seite 2 des Vorbescheides), und zwar bzgl. der Begrenzung von Müllverbrennungsanlagen auf 6 t/h Durchsatz. Die Befreiung war exakt mit der Bedingung versehen, die im B – Plan 602/ 1 als Festsetzung in § 1 (2) genannt ist. Auch daraus lässt sich erkennen, dass die Stadt Stade mit § 1 der textlichen Festsetzung genau dieses EBS – Kraftwerk planungsrechtlich abgesichert hat und diesem keine weiteren Anforderungen wie etwa in § 1 (1) der textlichen Festsetzungen genannt auferlegen wollte.

Ergo ergibt sich hier, dass § 1 (2) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 602/1 „lex specialis“ für das EBS – Kraftwerk ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass zwischen der 2. Teilgenehmigung vom 02.02.2009 und dem Antrag auf 3. Teilgenehmigung mit Antrag auf Inbetriebnahme vom 14.07.2015 durch den Wegfall der Bioethanolanlage in direkter Nachbarschaft ein Abnehmer für Prozesswärme bzw. Dampf entfällt. Da derzeit in dem Industriegebiet Bützfleth kein potentieller Dampfabnehmer vorhanden ist, ist derzeit vorrangig eine Verstromung des erzeugten Dampfes beabsichtigt. Die geplante stromoptimierte Turbine ermöglicht weiterhin eine Dampfauskopplung im Bedarfsfalle.

Die im Zeitpunkt dieser Genehmigung beabsichtigte Anlagennutzung ist unter dem Gesichtspunkt der Kraft – Wärme – Kopplung gleichwohl identisch mit derjenigen, die dem Vorbescheid und den beiden Teilgenehmigungen zugrunde lag. Damals war zwar die Dampfabgabe an Dritte (Bioethanolanlage, AOS) geplant. Derzeit ist ein Abnehmer für Dampf nicht vorhanden. Bereits im Anlagenkonzept des Vorbescheidsverfahrens wurde aber seinerzeit dargelegt, dass das Kraftwerk auch mit der zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Turbine nur/ ausschließlich Strom erzeugen könnte (Kurzbeschreibung Seite 4 in Abschnitt 1 der Antragsunterlagen zum Vorbescheid). Damit besteht bei einer in diesem Verfahren erklärten Absicht zur reinen Stromerzeugung keine signifikante Abweichung vom damaligen Anlagenkonzept, das Gegenstand des Vorbescheides war.

Die Antragstellerin beabsichtigt derzeit reine Stromerzeugung zur Einspeisung ins allgemeine Netz. Die grundlegende Anlagenkonzeption, wie sie dem Vorbescheid zugrunde lag, bleibt allerdings erhalten. Es handelt sich nach wie vor um ein EBS – Kraftwerk, also um eine Abfallverbrennungsanlage i. S. d. 17. BImSchV.

Selbst wenn man konstatieren wollte, dass die Antragstellerin in diesem (Teil-) Genehmigungsverfahren ihr Nutzungskonzept im Vergleich zu der Antragstellerin des Vorbescheides und der beiden Teilgenehmigungen durch technische Maßnahmen von einer schwerpunktmäßigen Dampferzeugung hin zu einer schwerpunktmäßigen Stromerzeugung umgestellt hätte, ergibt sich nichts anderes. Bei der nunmehr beabsichtigten Energieverwertung handelt es sich nämlich – wenn überhaupt - um eine Änderung der Anlage, nämlich bzgl. des Outputs. Änderungen der Anlage im Verlaufe eines gestuften Genehmigungsverfahrens sind weder ungewöhnlich noch grundsätzlich unzulässig. Die Kombination aus Teilgenehmigung und gleichzeitiger in demselben Bescheid erfolgender Änderungsgenehmigung ist ein probates rechtmäßiges Instrument, um Änderungen der Anlage rechtsverbindlich zu berücksichtigen und zu regeln.

Entscheidend ist, dass die Anlage nach wie vor den Anforderungen der 17. BImSchV i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG genügt. Mit der aktuell geplanten Anlagennutzung werden nach wie vor die Voraussetzungen des § 13 der 17. BImSchV i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt. Der § 13 der 17. BImSchV (17. BImSchV vom 13.5.2013; entspricht dem alten § 8) postuliert eine Rangfolge: Priorität hat die Abgabe der Wärme an Dritte; es folgt als zweite Wahl die Nutzung im eigenen Betrieb; erst an dritter Stelle steht die Verstromung. Das ursprüngliche dem Vorbescheid zugrunde liegende Anlagenkonzept sah die Wärmenutzung auf der ersten Stufe vor (Abgabe des Dampfes an Dritte). Die Abgabe an Dritte ist laut Antrag zur 3. TG nicht mehr beabsichtigt und ist derzeit nicht möglich. Hierzu hat der Vorhabenträger im Genehmigungsverfahren entsprechend der Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung Angaben erbracht. Dabei wurden Wärmebedarfspunkte in einem Radius von 500 m betrachtet. Letztendlich erfüllt der Vorhabenträger zumindest die Stufe 3 der Wärmenutzung. Denn die Verstromung des Dampfes ist ausweislich der aktuellen Antragsunterlagen beabsichtigt. Damit wird die Pflicht zur Wärmenutzung gemäß § 13 der 17. BImSchV erfüllt.

Im Kontext mit der sparsamen und effizienten Energieverwendung ist allerdings ohnehin in besonderem Maße der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen (s.a. Jarass, BImSchG, § 5, Rn 102). Im Rahmen der Zumutbarkeit sind auch künftige Veränderungen der Betriebs- und Produktionsabläufe zu berücksichtigen. Schlimmstenfalls wäre dann sogar die Wärmenutzung gar nicht vom Anlagenbetreiber zu verlangen. In diesem Fall ist es allerdings so, dass die Wärme auf jeden Fall genutzt werden soll – zwar nicht durch Wärmeabgabe an Dritte, sondern durch Verstromung.

DER VORBESCHIED ENTFALTET NACH WIE VOR NOCH UMFASSENDE BINDUNGSWIRKUNG

Der Vorbescheid entfaltet also nach wie vor uneingeschränkte Bindungswirkung. Die Anlage ist zu einem überwiegenden Teil auf der Grundlage von Vorbescheid und zwei Teilgenehmigungen errichtet worden. Die Bindungswirkung des Vorbescheides entfällt auch nicht deshalb, weil die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit möglicherweise derart eng verknüpft war mit gerade dieser damals vorgesehenen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), dass eine Änderung in diesem Bereich zwangsläufig die Bindungswirkung des Vorbescheides unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten entfallen ließe.

Aufgrund des damals geltenden B – Plans 333/1 waren EBS – Kraftwerke an dem Standort gänzlich ausgeschlossen. Die Stadt Stade hat allerdings damals im Vorbescheids – Verfahren eine Befreiung von den Festsetzungen des B – Plans erteilt.

Die Hansestadt Stade behauptet nun, ihre Befreiung damals derart mit der zu dem Zeitpunkt beabsichtigten KWK verknüpft haben zu wollen – nämlich mit der beabsichtigten Versorgung der Bioethanolanlage und der Firma AOS -, dass aufgrund der nunmehr geänderten Anlagenkonzeption quasi die Geschäftsgrundlage für die damalige Erteilung der Befreiung entfallen sei. Eine solche enge Verknüpfung mit rechtsverbindlichem Charakter ist jedoch für die Genehmigungsbehörde nicht ersichtlich. Eine solche enge Verknüpfung ergibt sich insbesondere nicht aus dem Wortlaut des Vorbescheides. Dort ist eine einzige Bedingung festgehalten worden, unter der die planungsrechtliche Befreiung im Einvernehmen mit der Stadt Stade erteilt wurde – nämlich „die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 70 MW bei einer maximalen Brennstoffmenge von 22,9 t/h mit einem Heizwert von 11,0 MJ/kg und einer durchschnittlichen Brennstoffmenge von 17,5 t/h mit einem Heizwert von 14,5 MJ/kg“ (Vorbescheid vom 10.01.2008, Seite 2).

Auch im Zusammenhang mit der, im Vorbescheidsverfahren, vorgelegten Stellungnahme der Stadt Stade sind keine Hinweise erkennbar, dass die geplante KWK Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung war.

Im Übrigen ist die in § 13 der 17. BImSchV geforderte Wärmenutzung nicht bauplanungsrechtlicher, sondern immissionsschutzrechtlicher bzw. energierechtlicher Natur. Das bedeutet: Es ist zwar vorstellbar, dass eine Gemeinde im Bereich der Bauleitplanung bzw. bei der Erteilung ihres Einvernehmens durchaus solche (städtebaulichen) Ziele verfolgen möchte, deren Wurzeln in anderen Rechtsgebieten außerhalb des originären Bauplanungsrechts - wie hier dem BImSchG - liegen. Allerdings hätte die Stadt Stade dann im Verfahren zum Vorbescheid gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg – das damals das Verfahren zum Vorbescheid durchgeführt und den Vorbescheid erteilt hat - eine entsprechende ausdrückliche und eindeutige Erklärung der Stadt Stade zur damaligen Zustimmung im Vorbescheidsverfahren abgeben müssen, in der sich der Wunsch nach einer rechtsverbindlichen Festsetzung dieses damaligen KWK – Konzeptes manifestiert hätte – klassischer Weise also durch eine ausdrücklich formulierte Bedingung. Dass die Stadt Stade eine solche Bedingung im Rahmen ihrer Einvernehmenserteilung ausdrücklich gerade nicht erklärt hat (im Gegensatz zu der Bedingung bzgl. der Anlagenkapazität) führt dazu, dass dem Thema KWK im Kontext mit dem hier geplanten EBS – Kraftwerk **keinerlei bauplanungsrechtliche Relevanz** zukommt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Sofern die Stadt Stade in ihrer Stellungnahme eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung anmahnt, tangiert die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bauplanungsrechtliche Belange und entzieht sich insofern der Beurteilung durch die Stadt. Die Hansestadt Stade selbst ist in allen drei Verfahren - Vorbescheid, erste und zweite Teilgenehmigung - und auch in diesem (Teil-) Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde umfassend beteiligt worden. Insofern hat die Stadt Stade keinen Grund, eine mögliche Verletzung von Beteiligungsvorschriften zu rügen. Dessen ungeachtet hat die Genehmigungsbehörde das Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren genauso geprüft wie in den beiden abgeschlossenen Teilgenehmigungsverfahren. Eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, weil die in diesem Verfahren vorgesehenen Änderungen nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht besorgen lassen. Außerdem sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen. Demnach durfte von einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 der 9. BImSchV abgesehen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter A. verwiesen. Ergänzend weist die Genehmigungsbehörde auf folgendes hin: Die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind diejenigen, die im Rahmen der UVP in einem BImSchG – Genehmigungsverfahren zu betrachten sind. Hier ist festzustellen, dass die Kraft – Wärme – Koppelung an keiner einzigen Stelle der UVU genannt worden ist – bis auf den Satz in der Einleitung, der allerdings lediglich die Anlage beschreibt. In der UVP sind die Auswirkungen damals schutzgutbezogen untersucht worden. Die KWK spielte in diesem Kontext keine Rolle. Sie ist auch nicht als positive Auswirkung gelistet worden, so dass eventuell eine Änderung im Bereich der KWK dann ggf. nachteilige Auswirkungen entfalten könnte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Änderung dieses Outputs des EBS-Kraftwerkes unerheblich ist für die Bindungswirkung des Vorbescheides und die nachfolgend erteilten Teilgenehmigungen. Im Vorbescheidsverfahren wurden Einwendungen hinsichtlich des Bedarfs zu Recht als nicht verfahrensrelevant eingestuft, denn ob Strom und / oder Dampf produziert wird, ist für die nach BImSchG zu betrachtenden Schutzgüter unerheblich. Entscheidend ist, dass die Energie genutzt wird – was hier der Fall ist. Die Pflicht zur Energieverwertung dient letztlich auch dem Klimaschutz. Änderungen am Absatz der Produkte, hier im Falle des EBS-Kraftwerkes, Strom und / oder Dampf, können generell nicht zur Einordnung als neue / andere Anlage führen (Jarass, BImSchG, Rn. 18 zu § 15 BImSchG). Im Anlagenkonzept des Vorbescheidsverfahrens wurde auch dargelegt, dass das Kraftwerk auch mit der zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Turbine nur Strom erzeugen könnte (Kurzbeschreibung Seite 4 in Abschnitt 1 der Antragsunterlagen). Damit besteht auch bei einer reinen Stromerzeugung/ Verstromung von Dampf keine Abweichung vom Anlagennutzungs-konzept, wie es dem Vorbescheid und den beiden Teilgenehmigungen zugrunde lag.

Weder aus Gründen des Immissionsschutzes noch aus Gründen der Anlagensicherheit war eine Festlegung auf einen bestimmten Turbinentyp mit einer definierten Dampfauskopplung bereits im Vorbescheid gewollt. Denn in Bezug auf die Emissionen wirkt sich dies ebenso wenig aus wie auf die Anlagensicherheit. Diese Änderung in der Detailplanung ist daher unschädlich.

Wenn eine Dampfauskopplung unabdingbare Voraussetzung der kommunalen - bauplanungsrechtlichen - Zustimmung im Vorbescheidsverfahren gewesen wäre, dann hätte die Stadt Stade dies in ihrer bauplanungsrechtlichen Stellungnahme unmissverständlich zum Ausdruck bringen und dies auch im anschließenden Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich durch weitere Angaben in den textlichen Festsetzungen für den Bereich des geplanten EBS-Kraftwerkes absichern müssen oder zumindest diesen Umstand aus der Begründung zum Bebauungsplan herleiten lassen.

All dies ergibt sich allerdings nicht aus den vorliegenden Verfahrensakten. Daher stellt die vermeintliche Klarstellung und Absicherung der kommunalen Planungs- und Entwicklungsziele mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 602/1 „bestehende Industrie nördl. Johann-Rathje-Köser-Straße“ vom 20.06.2016 und der zeitgleich aufgestellten Veränderungssperre der Hansestadt Stade eine rechtswidrige Verhinderungsplanung dar.

Unabhängig von ihrer Rechtswidrigkeit gilt die Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 3 BauGB nicht für das EBS-Kraftwerk, weil die Anlage über einen bindenden Vorbescheid sowie über

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zwei Teilgenehmigungen verfügt. Diese Bindungswirkung bleibt unabhängig von Änderungen der Sach- und Rechtslage bestehen (Jarass, BImSchG 11. Auflage 2015, § 9 Rn. 16).

Der Vorbescheid vom 10.01.2008 ist weiterhin wirksam und entfaltet volle Bindungswirkung. Weder ist der Vorbescheid durch Fristablauf gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam geworden. Noch handelt es sich bei dem hier beantragten Vorhabenabschnitt um ein derart verändertes Vorhaben, dass man es als anderes Vorhaben – sog. „aliud“ - beurteilen müsste mit der Folge, dass der Vorbescheid keine Bindungswirkung entfalten würde.

Der erste Antrag nach dem Vorbescheid auf Erteilen der ersten Teilgenehmigung erfolgte fristgerecht, nämlich mit Datum vom 07.03.2008. Die zweite Teilgenehmigung wurde mit Schreiben vom 14.08.2008 beantragt. Zur Wahrung der Frist genügt **ein Antrag auf Teilgenehmigung**. Der Vorbescheid erlischt nur dann durch Zeitablauf, wenn innerhalb der Zweijahresfrist kein Antrag auf Genehmigung oder Teilgenehmigung gestellt wird. Aufgrund der rechtzeitigen Antragstellung ist die Bindungswirkung des Vorbescheides nicht durch Zeitablauf erloschen. Sinn und Zweck der Fristenregelungen gem. § 9 Abs. 2 und § 18 BImSchG, nämlich die Vermeidung sog. „Vorratsgenehmigungen“ bzw. „Standortsicherungen auf Halde“ werden hier keineswegs torpediert. In diesem Fall wurde der überwiegende Teil der Anlage bereits aufgrund zweier Teilgenehmigungen errichtet. Die Insolvenz der damaligen Antragstellerin verhinderte zunächst den weiteren Fortgang des Genehmigungsverfahrens sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme des Anlagenkomplexes. Die Pflicht eines Vorhabenträgers bzw. eines möglichen Rechtsnachfolgers, nach einem Vorbescheid **alle** (Teil-) Genehmigungen innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG zu beantragen, lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten und wäre auch lebensfern. Das BImSchG eröffnet ja geradezu die Möglichkeit, einzelne Abschnitte auch nacheinander genehmigungsrechtlich klären zu lassen. Das Interesse der aktuellen Antragstellerin an der Realisierung des Vorhabens ist ausreichend erkennbar. Die in der Stellungnahme der Stadt Stade geäußerte Rechtsauffassung, § 9 Abs. 2 BImSchG gehe vom Bild einer „einheitlichen Genehmigung“ aus (Stellungnahme vom 16.09.2016, Seite 3), belegt diese Auffassung geradezu für den hier zu entscheidenden Fall, dass die Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG durch den ersten Teilgenehmigungsantrag erfüllt wird. Denn bei der Aufteilung eines Genehmigungsverfahrens in mehrere Teilgenehmigungsverfahren handelt es sich um ein sogenanntes gestuftes Genehmigungsverfahren. Dahinter steht also ein „einheitliches Genehmigungsverfahren“, wie die Stadt Stade in ihrer Stellungnahme fordert. Der Vorbescheid lässt sich unschwer in den Gesamtkontext integrieren, wenn man sämtliche behördliche Entscheidungen zu Vorbescheid und (Teil-) Genehmigung(en) als ein einheitliches Verwaltungsverfahren begreift (so auch Landmann/Rohmer (LR)– Dietlein, Umweltrecht, Bd. III, § 8 BImSchG, Rn. 22 m. w. N.). Genau dieser Gesamtzusammenhang lässt allerdings notwendig nur den Schluss zu, dass der erste Antrag auf Teilgenehmigung den Fristablauf des § 9 Abs. 2 BImSchG hemmt.

Wie auch die Stadt Stade zutreffend erkennt und in ihrer letzten Stellungnahme ausführt, bilden **sämtliche** Teilgenehmigungen am Ende summativ die Vollgenehmigung (LR – Dietlein, Umweltrecht, Bd. III, § 8 BImSchG, Rn. 21 m. w. N.). Der § 9 Abs. 2 BImSchG stellt ausdrücklich auf den Antragszeitpunkt ab: Der **Antrag** muss fristgerecht gestellt sein. Damit wird der gesamte Genehmigungskomplex eingeleitet – egal, ob dieser gestuft (mehrere Teilgenehmigungen) durchgeführt werden soll oder gleich durch eine Vollgenehmigung abgeschlossen wird. „Die Fristenregelung gilt, wie der Konnex zur notwendigen (endgültigen) (Voll- oder Teil-) Genehmigungserteilung nahe legt, für den positiven Vorbescheid. Wird nach Ablauf der Frist in § 9 Abs. 2 BImSchG **ein** Antrag auf Erteilung **einer** (Teil-) Genehmigung gestellt, lebt der Vorbescheid nicht wieder auf.“ (LR – Dietlein, § 9, Rn. 86). Im Umkehrschluss: Wird innerhalb der Frist **ein** Antrag auf **eine** Teilgenehmigung gestellt, bleibt der Vorbescheid wirksam.

Zur Fristerfüllung gem. § 9 Abs. 2 BImSchG reicht also ein Antrag auf die erste Teilgenehmigung (so auch Jarass, BImSchG, 15. Aufl., § 9, Rn. 19). Für den Vorbescheid enthält § 9 Abs. 2 BImSchG eine den § 18 BImSchG verdrängende Regelung (s.a. Jarass, § 18, Rn. 2), nicht mehr und nicht weniger. Für alle anderen Genehmigungen gilt § 18 BImSchG. In den Teilgenehmigungen sind keine Fristsetzungen gem. § 18 Abs. 1 BImSchG erfolgt und da die Anlage noch nicht betrieben wurde, sind die Teilgenehmigungen weiterhin gültig. In § 71NBauO ist zwar geregelt, dass die Baugenehmigung u. a. erlischt, wenn die Bauarbeiten 3 Jahre unterbro-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

chen wurden. Dies ist hier der Fall. Allerdings greift diese Bestimmung nicht, da ausschließlich die Vorschriften des BImSchG anzuwenden sind. Ein Erlöschensgrund nach § 43 Absatz 2 VwVfG ist nicht ersichtlich, so dass der Vorbescheid weiterhin Bindungswirkung entfaltet.

Das mit Antrag auf dritte Teilgenehmigung geplante EBS-Kraftwerk ist weiterhin mit der Anlage identisch, für die der Vorbescheid erteilt wurde. Die vorgesehenen Änderungen in der Detailplanung ändern nicht den Charakter der ursprünglich geplanten Anlage in ihrem Kernbestand. Das EBS-Kraftwerk entspricht hinsichtlich seines Emissionsverhaltens weiterhin dem Anlagenkonzept des Vorbescheides. Technische und bauliche Anpassungen sind insbesondere der Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik geschuldet. Die im Vorbescheid festgehaltenen Emissionsgrenzwerte werden unterschritten und mit der dritten Teilgenehmigung reduziert festgeschrieben und damit auf den aktuellen Stand der Technik angepasst. Der Standort der Anlage ist nach wie vor derselbe, nämlich im als Industriegebiet GI* festgesetzten Teilbereich des B – Plans 602/1, der den alten B – Plan 331/1 ersetzt.

Nach Aktenlage hatte die Hansestadt Stade, bis zum Jahresbeginn 2016 jedenfalls, keine bauplanungsrechtlichen Bedenken gegen die Erteilung der dritten Teilgenehmigung, die am 14.07.2015 beantragt wurde. Umso mehr überrascht es, wenn die aufgrund des Voranschreitens des Standes der Technik geänderte Anlagenplanung, die in ihren Grundzügen unverändert bleibt, seit der Beteiligung der politischen Gremien nunmehr mit Hilfe einer Veränderungssperre verhindert werden soll.

Die Veränderungssperre hindert nicht die Erteilung dieser dritten Teilgenehmigung. Denn gem. § 14 Abs. 3 BauGB berührt eine Veränderungssperre solche Vorhaben nicht, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind. Auch ein Vorbescheid wird von § 14 Abs. 3 BauGB erfasst. Die Antragstellerin verfügt über einen bestandskräftigen Vorbescheid und zwei bestandskräftige Teilgenehmigungen. Der überwiegende Teil des gesamten Anlagenkomplexes ist bereits errichtet worden. Die Stadt Stade hat im Übrigen selbst die planungsrechtliche Absicherung durch die entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes für dieses Vorhaben geschaffen. Die umfangreichen Ausführungen in den bauplanungsrechtlichen Stellungnahmen der Hansestadt Stade - insbesondere vom 05.07.2016, aber auch die weiteren Stellungnahmen - habe ich berücksichtigt. Diese führen zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens.

Soweit die Genehmigungsbehörde die Hansestadt Stade zunächst irrtümlich um die Erteilung Ihres Einvernehmens bezüglich der planungsrechtlichen Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans ersucht hatte, hat sie spätestens mit ihrer Bitte um Stellungnahme vom 07.06.2016 klargestellt, dass ein Einvernehmenserfordernis auch aus ihrer Sicht nicht bestand.

Maßgeblich ist dafür, dass das Vorhaben deshalb nicht des gemeindlichen Einvernehmens bedarf, weil es nicht von **planerischen Festsetzungen** des B – Plans abweicht. Weder bedarf es daher einer Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 noch einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB. Der Bauwerkskörper „Luftkondensator“ überschreitet zwar die im B – Plan 602/1 durch eine blaue Markierungslinie dargestellte östliche Baugrenze. Diese Überschreitung ist auch nicht vom bestandskräftigen Vorbescheid gedeckt, denn insofern hat die Antragstellerin ihre Ausführungsplanung geändert. Bei dieser „blauen Markierungslinie“ handelt es sich aber nicht um eine solche Grenze, die eine eigene planerische Absicht der Stadt Stade manifestiert. Vielmehr hat die blaue Markierung bloße deklaratorische Bedeutung. Denn sie gibt lediglich die im Niedersächsischen Deichgesetz geregelte Bauverbotszone wieder, ohne selbst Festsetzungen konstitutiv zu treffen. Zwar könnte auf den ersten Blick die blaue Markierung deshalb als planungsrechtlich relevante Festsetzung aufgefasst werden, weil diese in der Legende als „Baugrenze“ definiert ist. Dass die Stadt Stade die Baugrenze aber nicht als bauplanungsrechtliche Grenze kraft gemeindlicher Planungshoheit eigeninitiativ festgelegt hat, ergibt sich aus folgender Formulierung im B – Plan unter der Überschrift „**Nachrichtliche Hinweise**“. Dort heißt es in Ziff. 3. **Deichsicherung**: „In einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Seite des Deiches besteht ein generelles Bauverbot. **Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall durch die Untere Deichbehörde zugelassen werden (§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz).**“ In der **Begründung** zum B – Plan 602/1 heißt es dazu unter Ziff. 2.5: „Die im Abstand von 10 bis 20 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze festgesetzten Baugrenzen ermöglichen eine flexible und bedarfsgerechte

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anordnung von Industrieanlagen. Eine Einschränkung erfolgt lediglich durch die in einer Distanz von 50 m zur landseitigen Grenze des neuen Landesschutzdeiches ausgewiesene **östliche Baugrenze**. Allerdings können im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen durch die untere Deichbehörde zugelassen werden. **Auf eine Festlegung dieses Streifens als von einer Bebauung freizuhaltende Fläche wurde bewusst verzichtet, da an dieser Stelle bereits bauliche Anlagen vorhanden sind.**“

Aus dem Wortlaut der Begründung, dem Gesamtkontext mit den – lediglich -nachrichtlichen Hinweisen ergibt sich somit, dass es sich bei der als „Baugrenze“ titulierten in Blau markierten Linie jedenfalls im hier relevanten östlichen Bereich, nämlich im Abschnitt „GI 1*, gerade nicht um eine solche Baugrenze handelt, mit der die Stadt Stade eigene von ihrer Planungshoheit getragene städtebauliche Ziele verfolgt. Im Gegenteil ergibt sich aus der Begründung, dass die Stadt Stade gerade nicht – und zwar mit Rücksicht auf bereits vorhandene bauliche Anlagen – diese deichrechtlich bestehende Bauverbotszone eigenständig beregeln wollte. Der bloße Verweis auf die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung belegt, dass sich im Ausnahmefall die Stadt Stade gerade nicht eine eigene planerische Entscheidung gem. §§ 31, 36 BauGB vorbehalten hat, sondern die Entscheidung ausschließlich der Unteren Deichbehörde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Deichgesetzes überantwortet. Es handelt sich also nicht um eine planungsrechtlichen Ausnahmeverbehalt i. S. d. § 31 Abs. 1 BauGB. Genauso hat das auch der Landkreis Stade als der zuständigen unteren Deichbehörde beurteilt. Denn er hat in diesem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, die die Erteilung der einkonzentrierten deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen zulässt. Genauso hat das im vorausgegangenen Verfahren für die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung offensichtlich auch die Stadt Stade beurteilt. Denn der Luftkondensator wird in diesem Verfahren lediglich in Art und Ausmaß etwas geändert und ragt weiter hinein in die deichrechtliche Bauverbotszone. Bereits in der zweiten Teilgenehmigung wurde aber ein Überschreiten der deichrechtlichen Baugrenze durch den Luftkondensatoren genehmigt – und zwar ohne jegliche Bedenken seitens der Stadt Stade.

Da insgesamt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Voraussetzungen der §§ 8, 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist die Genehmigung zu erteilen. Da es sich bei dieser Teilgenehmigung, die die Errichtung der letzten Baukörper so wie die Inbetriebnahme umfasst, um die letzte, verfahrensabschließende Genehmigung handelt, entfällt eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

C. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Im Auftrage

Wadepful



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anhang 1: Positivkatalog der Eingangsstoffe/Input zum Bescheid vom 14.11.2016, Az.: LG 16-005-01 4.1 CUX000006542-51 Wa

03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe (Spuckstoffe aus der Papierindustrie)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01 19	Kunststoffe
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus der mech.-biolog. Vorbehandlung)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99 ²	Abfälle a. n. g.
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 14 ³	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01 ⁴	gemischte Siedlungsabfälle

² Vor der ersten Annahme einer Charge ist jeweils unter Vorlage der Deklarationsanalyse die Zustimmung des GAA Cuxhaven einzuholen (entsprechend Nebenbestimmung Nr. 6.3 des Vorbescheids)

³ Die Zulassung für den Abfall AVV 19 08 14 steht unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Annahme dieses Abfalls gegenüber dem GAA Cuxhaven die technische Machbarkeit der Aufgabe über den Müllbunker und damit verbunden, die Anforderungen an die Verhinderung relevanter Geruchsemissionen und der notwendigen hygienischen Anforderungen nachgewiesen werden.

⁴ nur aus Gewerbebetrieben zur Verwertung oder Aufbereitung von Fraktionen aus Hausmüll

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anhang 2: Brennstoffeigenschaften der Eingangsstoffe/Input zum Bescheid vom 14.11.2016, Az.: LG 16-005-01 4.1 CUX000006542-51 Wa

Parameter	Einheit	min.	max.
Heizwert Hu	MJ/kg	11	20
Asche	Gew.-%	10	30
Wasser	Gew.-%	10	40
Schwefel	Gew.-%	<0,5	1
Chlor	Gew.-%	<0,5	1
Stickstoff	Gew.-%	0,5	3,5
Antimon	mg/kg (atro)		60
Arsen	mg/kg (atro)		20
Blei	mg/kg (atro)		200
Cadmium	mg/kg (atro)		20
Chrom	mg/kg (atro)		400
Cobalt	mg/kg (atro)		20
Kupfer	mg/kg (atro)		1000
Mangan	mg/kg (atro)		800
Nickel	mg/kg (atro)		200
Quecksilber	mg/kg (atro)		3
Thallium	mg/kg (atro)		10
Vanadium	mg/kg (atro)		30
Zinn	mg/kg (atro)		100
PCB	mg/kg (atro)		5

Anhang 5 zum Bescheid vom 14.11.2016, Az.: LG 16-005-01 4.1 CUX000006542-51 Wa

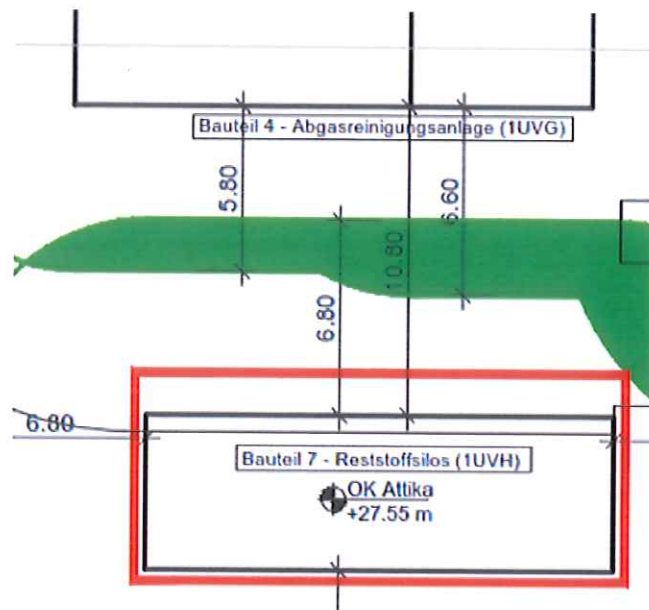


Abbildung 2 Abstand zwischen Reststoffsilos und Abgasreinigungsanlage

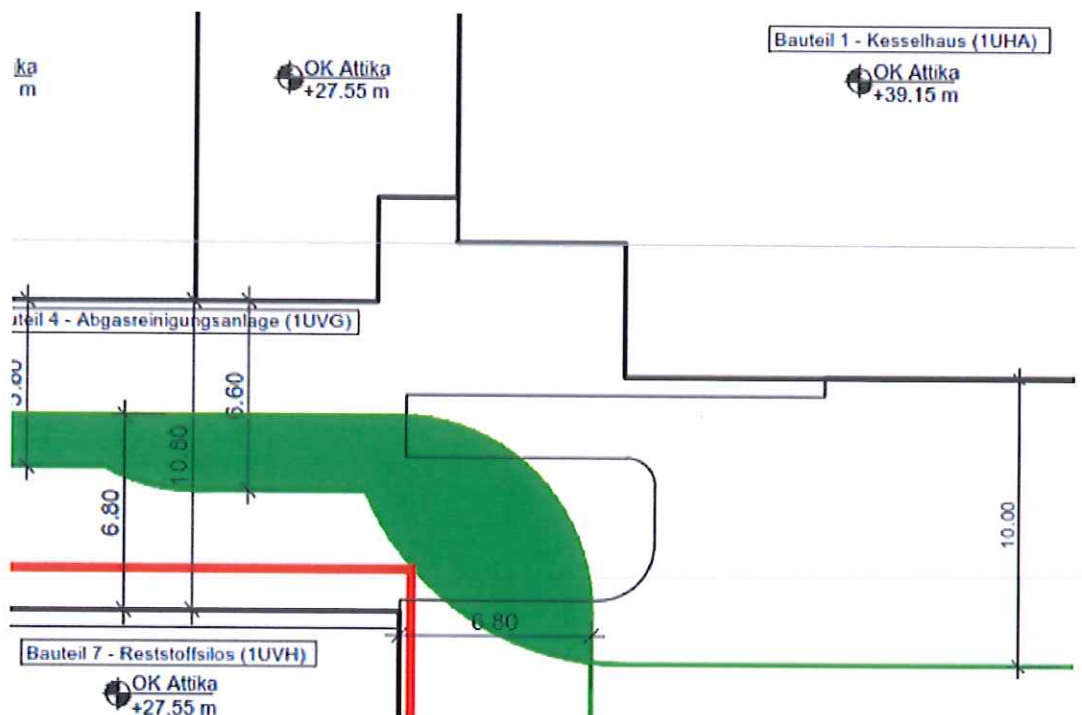


Abbildung 3 Abstand zwischen Reststoffsilos und Abgasreinigungsanlage